

Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar vom 04.01.2000

- einschließlich Nachtrag vom 04.01.2000
- einschließlich II. Nachtrag vom 20.03.2002
(Inkrafttreten 01.04.2002)
- einschließlich EURO-Anpassungssatzung zum 01.01.02
- einschließlich III. Nachtrag vom 19.12.2002
(Inkrafttreten 01.01.2003)
- einschließlich IV. Nachtrag vom 20.12.2006
(Inkrafttreten 23.12.2006)
- einschließlich V. Nachtrag vom 17.12.2009
(Inkrafttreten 01.01.2010)

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar vom 04.01.2000	1
Inhaltsverzeichnis.....	2
Rechtsgrundlage	3
§ 1 Aufgaben und Ziele	3
§ 2 Abfallvermeidung	4
§ 3 Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde	4
§ 4 Ausgeschlossene Abfälle	5
§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht.....	6
§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang.....	6
§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang	7
§ 8 Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung	8
§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen.....	8
§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke	9
§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter	9
§ 12 Grundlagen zur Ermittlung des Volumenbedarfs	11
§ 13 Bedarfsgerechte Anpassung des Regelvolumens	12
§ 14 Standplätze und Transportwege	12
§ 15 Sortierpflicht, Benutzung der Abfallbehälter	13
§ 16 Durchführung der Restmüllabfuhr.....	14
§ 17 Durchführung der Sammlung von Altpapier und Kartonage.....	14
§ 18 Durchführung der Biomüllabfuhr/Grünabfallsammlung	15
§ 19 Durchführung der Sammlung von Verkaufsverpackungen	15
§ 20 Durchführung der Sammlung von Altglas.....	16
§ 21 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen.....	16
§ 22 Sammeln von sonstigen schadstoffhaltigen Abfällen	17
§ 23 Abfuhr sperriger Abfälle.....	17
§ 24 Bauschutt.....	18
§ 25 Durchführung der Abfallentsorgung.....	18
§ 26 Unterbrechung der Abfallentsorgung	19
§ 27 Anmeldepflicht	19
§ 28 Auskunftspflicht, Betretungsrecht (§ 14 KrW-/AbfG)	19
§ 29 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle/Eigentumsübergang.....	20
§ 30 Abfallentsorgungsgebühren	20
§ 31 Andere Berechtigte und Verpflichtete	21
§ 32 Begriff des Grundstückes	21
§ 33 Ordnungswidrigkeiten	21
§ 34 Inkrafttreten	22
Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW	22
Bekanntmachungsverordnung:	22
- ANLAGE 1 -	25
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar vom 04.01.2000 (§ 4 Abs. 1 Pkt. 1).....	25
- ANLAGE 2 -	27
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar vom 04.01.2000 (§ 3 Abs. 2 Buchstabe b).....	27

Rechtsgrundlage

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NW. S. 498), in Kraft getreten am 26. Mai 2005, der §§ 2, 3, 5 a, 8 und 9 Abfallgesetz NRW vom 21.06.1988 (GV. NW. 1988, S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NW. 2005, S. 304), Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I 1994, S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2006 (BGBl. I 2006, S. 1619), § 7 Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), Verpackungsverordnung vom 21.08.1998 (BGBl. I, S. 2379), zuletzt geändert durch Art. 1 Vierte ÄndVO vom 30.12.2005 (BGBl. I 2006, S 2), des § 81 Abs. 1 Nr. 4 Bauordnung NRW vom 01.03.2000 (GV NW 2000, S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NW. 2005, S. 332), in der jeweils gültigen Fassung, sowie des § 17 Ordnungsbehördengesetz NW vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV. NW. S. 644), AVV – Abfallverzeichnis – Verordnung (Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001) BGBl. I 2001, S. 3379, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 15.07.2006 (BGBl. I 2006, S. 1619),¹ hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung vom 14.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "Kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Das Zuweisen von Abfallbehältern sowie deren Reparatur bzw. Austausch.
 2. Das Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen, zu den Abfallbeseitigungs- oder Abfallverwertungsanlagen.
 3. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen, sofern sie nicht gem. § 3 Satz 1 erster Halbsatz LAbfG NW vom Kreis wahrgenommen werden.
 4. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 5. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich sind (wilder Müll).
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV)/Anlagenbetriebe zur Verwertung und Entsorgung von Abfällen GmbH & Co. KG (AVEA) nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

¹ Geändert durch IV. Nachtrag vom 20.12.2006, In Kraft getreten am 23.12.2006

- (4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).

§ 2 Abfallvermeidung

- (1) Alle Einwohner/Einwohnerinnen sind gehalten, die Menge der zu entsorgenden Abfälle so gering zu halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.
- (2) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 3 Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der Kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
- a) Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 - Restmüll im Sinne dieser Satzung sind die in Haushaltungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, Heimen, Verwaltungsgebäuden, Schulen, Geschäfts- und ähnlichen Räumen sowie auf gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken (hierzu gehören auch Freiberufler und selbständig Tätige) anfallenden Gegenstände (z.B. Asche, Schlacke, Lumpen, Scherben, Kehricht und sonstige Abfälle), soweit diese nicht nach § 4 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen oder aufgrund nachfolgender Bestimmungen in anderer Art und Weise zu sammeln sind.
 - b) ²Einsammeln und Befördern von Bioabfällen:
Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ –organischen Abfallanteile zu verstehen, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z. B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 - c) Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 - d) Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 - e) Einsammeln und Befördern von Elektronikschrott nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV). Näheres regelt § 22.

² Neufassung durch IV. Nachtrag vom 20.12.2006

- f) Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigem Abfall und Elektrokleingeräten mit dem Schadstoffmobil. Näheres regelt § 21 Abs. 1.
 - g) Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung.
 - h) Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 - i) Einsammeln und Befördern von wildem Müll von der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (graue Tonne, grüne Tonne, braune Tonne, Tonne mit gelbem Deckel bzw. gelber Sack), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll, Strauch- und Baumschnitt, Entsorgung von Elektronikschrott) sowie durch die getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen durch das Schadstoffmobil, Entsorgung von Glas in Glascontainern). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 16 bis 23 dieser Satzung geregelt.
- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Duales System Deutschland GmbH (DSD-GmbH). Die Gemeinde wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig. Das Duale System ist formalrechtlich, aber nicht kostenmäßig, Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung. Das Einsammeln und Befördern erfolgt getrennt für Glas und den anderen vorgenannten Einweg-Verkaufsverpackungen.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung des Kreises ausgeschlossen:
- 1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG).
Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gemeinde kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht gefährdet wird.
 - 2. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verpackungsverordnung, soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
 - a) **Transportverpackungen** im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV, die vom Hersteller (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV) oder Vertreiber (§ 2 Abs. 1

- Nr. 2 und Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen wurden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Satz 1 VerpackV).
- b) **Umverpackungen** im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV, die vom Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen wurden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV).
- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind auch diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist im Rahmen des § 3 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die Kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen des § 3 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 4 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV: Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und des Landesabfallgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV NW S. 530), geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV NW. S. 670), - SGV.NW 74 -, soweit diese in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen anfallen.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

- Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,
- soweit Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
 - soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
 - soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
 - soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
 - soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Gemeinde nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3

KrW-/AbfG).

§ 8 Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Eine **Ausnahme** vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung).
Eine **Ausnahme** vom Anschluss- und Benutzungszwang an das **Bioabfallgefäß** besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig schriftlich darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann jederzeit widerrufen werden, sobald die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (2) Eine **Ausnahme** vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der schriftlichen Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 13 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des BAV/AVEA zu der vom BAV/AVEA angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der BAV/AVEA das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz zur Entleerung, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) graue Abfallbehälter (Restmüllgefäß) mit einem Fassungsvermögen von 80, 120, 180, 240 und 1.100 Litern;³
 - b) grüne Abfallbehälter (Wertstoffgefäß) mit einem Fassungsvermögen von 240 und 1.100 Litern für das Sammeln von Papier und Kartonagen, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen handelt;
 - c) braune Abfallbehälter (Biogefäß) mit einem Fassungsvermögen von 120 und 240 Litern für das Sammeln von kompostierbaren Abfällen;
 - d) Depotcontainer, getrennt nach Weiß- und Buntglas, für das Sammeln von Hohlglas;
 - e) Sammelsäcke (gelbe Säcke) mit einem Fassungsvermögen von 60 Litern bzw. gelbe Abfallbehälter (gelbe Tonne) mit einem Fassungsvermögen von 240 Litern für das Sammeln von Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen, Metallen und Verbunden;
 - f) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Hierzu gehören die blauen Müllsäcke für Restmüll und die grauen Müllsäcke für Windeln. Sie werden von der Gemeinde eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Reststoffbehältern bereitgestellt sind.
Außerdem zugelassen sind braune Müllsäcke für organische Abfälle. Sie werden von der Gemeinde eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Bio-Abfallbehältern bereitgestellt sind.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und wird von der Gemeinde festgelegt. Jedes Grundstück erhält mindestens:
- a) einen grauen Abfallbehälter für den Restmüll;
 - b) einen grünen Abfallbehälter für Papier und Kartonagen;
 - c) einen braunen Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle;
 - d) einen gelben Abfallbehälter (oder alternativ gelbe Abfallsäcke) für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, pro Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestrestvolumen von 10 Litern vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem grauen Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllvolumens pro Grundstücksbewohner und Woche.
- (3) Das Regelvolumen für die grünen Abfallbehälter beträgt 240 l bei einem mit bis zu 6 Personen bewohnten Hausgrundstück. Für die braunen Abfallbehälter wird hierfür ein Regelvolumen von 120 l festgesetzt. Soweit

³ Neufassung durch IV. Nachtrag vom 20.12.2006

SATZUNG
 ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG IN DER GEMEINDE LINDLAR VOM
 04.01.2000

Grundstücke von mehr als 6 Personen bewohnt werden, erfolgt die Bereitstellung der Abfallbehälter analog den vorgenannten Festsetzungen.

- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- Bei der Beseitigung von organischen Abfällen wird von einem Volumenbedarf von 120 Litern ausgegangen, sofern keine Vergleichswerte, die eine Schätzung des tatsächlichen Bedarfs zulassen, vorliegen. Die grünen Abfallbehälter werden grundsätzlich mit einem Fassungsvermögen von 240 Litern zur Verfügung gestellt.
- Die Einwohnerequivalente zur Ermittlung des Mindest-Gefäßvolumens für den Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/Institution		je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnerequivalent
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	0,8 – 1,2
b)	öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8 – 1,2
c)	Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	0,8 – 1,2
d)	Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3 – 5
e)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1 – 3
f)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8 – 1,2
g)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	1 – 3
h)	Sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,4 – 0,6
i)	Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,4 – 0,6

- (5) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.

- (6) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (7) Abfallbehälter werden grundsätzlich mit der geringstmöglichen Stückzahl zur Verfügung gestellt. Sofern Abfallbehälter nicht entsprechend dem errechneten Volumen bereitgestellt werden können, erfolgt die Bereitstellung des nächst größeren Abfallbehälters.
- (8) Die Behälter für Abfälle zur Beseitigung aus Gewerbebetrieben werden grundsätzlich separat bereitgestellt, soweit dem keine baulichen Gegebenheiten entgegenstehen.

§ 12 Grundlagen zur Ermittlung des Volumenbedarfs

- (1) Grundlage zur Ermittlung des Volumenbedarfs nach § 11 ist:
 - a) Bei Wohngrundstücken die Zahl der für das angeschlossene Grundstück gemeldeten Einwohner. Personen, die ihren Aufenthalt überwiegend ins Ausland verlegt haben oder den Nachweis erbringen, in einer anderen Stadt oder Gemeinde den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu haben und dort zu Abfallentsorgungsgebühren herangezogen werden, werden auf schriftlichen Antrag nicht in die Berechnung einbezogen.
Soweit diese Personen jedoch auch noch die Abfallentsorgung der Gemeinde Lindlar in Anspruch nehmen, entscheidet die Gemeinde nach eingehender Überprüfung über die festzusetzenden Abfallentsorgungsgebühren nach pflichtgemäßem Ermessen gem. § 12 KAG NW in Verbindung mit § 227 der Abgabenordnung NW.
- (2) Maßgebend für die Ermittlung der auf einem Grundstück wohnenden Personen zum Zeitpunkt der Gebührenerhebung sind die Daten des Einwohnermeldeamtes der Gemeinde.
- (3) Werden Grundstücke im Laufe des Jahres an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Anschlusspflicht entsteht.
- (4) Sofern der Gemeinde bei gewerblich oder gemischt genutzten Grundstücken die zur Ermittlung des Volumenbedarfs erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde das benötigte Behältervolumen auch abweichend vom Mindestvolumen schätzen.
- (5) Auf gemeinsamen Antrag der Grundstückseigentümer können benachbarte Grundstücke, von denen eines nur mit einer Person bewohnt ist, eine Entsorgungsgemeinschaft für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße bilden. In dem Antrag ist einer der Gebührenpflichtigen der Gemeinde Lindlar gegenüber zum Bevollmächtigten zu bestimmen. Gleichwohl haften die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde Lindlar im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 13 Bedarfsgerechte Anpassung des Regelvolumens

- (1) Wird das Volumen der Abfallbehälter für den Restmüll aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen infolge konsequenter Abfallvermeidung und -verwertung regelmäßig nicht voll genutzt, kann auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer/innen eine Volumenreduzierung erfolgen. Hierbei darf ein Mindestbehältervolumen für den Restmüll von 7,5 Liter pro Person und Woche bzw. pro Einwohnergleichwert und Woche nicht unterschritten werden. Die Bereitstellung von Restmüllgefäßen unter 80 Litern ist nicht möglich. Bei Volumenreduzierung auf das Mindestvolumen haben die Grundstückseigentümer/innen der Gemeinde jede Erhöhung der Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen bzw. Beschäftigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Anträge auf Volumenreduzierung der Restmülltonne, Anpassung der Grundlagen des Volumenbedarf (§ 12 Abs. 1) und Anträge auf Feststellung einer Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne können schriftlich bis zum 15. eines Monats mit Wirkung ab dem 1. des Folgemonats gestellt werden. Den Anträgen darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs entsprochen werden.
- (3) Soweit die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls unter Beachtung der Benutzungsvorschriften nicht ausreichen, können auf Antrag zusätzliche Abfallbehälter bereitgestellt werden.
- (4) Wird, z.B. wegen Überfüllung, Verpressung oder Fehlsortierung festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter (s) durch die Gemeinde zu dulden.

§ 14 Standplätze und Transportwege

- (1) Die Grundstückseigentümer/innen sind verpflichtet, im Rahmen von Wohnbauvorhaben und gewerblichen Bauvorhaben Standplätze für Abfallbehälter herzurichten, die mindestens zur Aufnahme der nach dem Regelvolumen aufzustellenden Abfallbehälter geeignet sind. Die Vorschriften der Landesbauordnung bleiben unberührt.
- (2) Die Leerung der Abfallbehälter und die Abfuhr der Abfallsäcke erfolgt nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Abfallbehälter und Abfallsäcke sind zu ebener Erde, möglichst an der öffentlichen Fahrbahn bereitzustellen. Der Verkehr darf dadurch nicht gefährdet werden. Aus schrankähnlichen Unterstellräumen und aus vertieften Standplätzen müssen die Abfallbehälter herausgenommen sein. Die Behälter müssen so zur Entleerung herausgestellt werden, dass sie von der Straße aus zu sehen sind. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Sperrgut.

Kann das Abfalltransportfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren, muss der Grundstückseigentümer die Abfallbehälter an eine von der Gemeinde zu bestimmende Abfuhrstelle bringen. Die Gemeinde kann auch verlangen, dass die Abfallbehälter für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Standplatz aufgestellt werden. Grenzt das Grundstück nicht an eine öffentliche Straße, so ist der Abfallbehälter von dem Anschlussberechtigten an die nächste öffentliche Straße zu bringen.

- b) Für Großabfallbehälter mit 1.100 Liter müssen die Standplätze so angelegt sein, dass auf dem Weg zum Müllfahrzeug keine Stufen oder sonstige Hindernisse vorhanden und etwaige Höhenunterschiede durch Rampen mit einer maximalen Steigung von 1:20 ausgeglichen sind.
- c) Der Transportweg vom Standplatz der Großabfallbehälter bis zum nächsten für ein Müllfahrzeug befahrbaren Weg darf nicht länger als 10 m sein. Er muss mindestens 1,50 m breit und so befestigt sein, dass der Großbehälter leicht transportiert werden kann. Standplätze und Transportwege müssen in verkehrssicherem Zustand und ausreichend beleuchtet sein.
- d) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

§ 15 Sortierpflicht, Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde gestellt und unterhalten. Die Gemeinde kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen. Die Behälter gehen nicht in das Eigentum des Anschlussnehmers über. Den Benutzern obliegt die Reinigungspflicht zur Vermeidung hygienischer Missstände und Geruchsbelästigungen, insbesondere die regelmäßige Reinigung der Biotonnen.
- (2) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Abfälle dürfen nicht verpresst, eingestampft oder in den Abfallbehältern verbrannt werden. Es ist nicht gestattet brennende, glühende oder heiße Asche einzufüllen.
- (3) Sperrige Gegenstände, Eis und Schnee sowie Abfälle, die die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (4) Die Haftung für Schäden, der vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Der Eigentümer haftet ebenfalls für den Verlust (z.B. Diebstahl) des Abfallgefäßes.
- (5) Die Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind an der Anfallstelle getrennt zu halten und müssen, soweit sie der Überlassungspflicht unterliegen, in die bereitgestellten Abfallbehälter (§ 10) entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden (Sortierpflicht). Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Ausgenommen sind Reisigbündel im Rahmen der Biomüllabfuhr. Abfallbehälter sind mit geschlossenem Deckel bzw. Abfallsäcke zugebunden (nicht verklebt) zur Abfuhr bereitzustellen.

SATZUNG
ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG IN DER GEMEINDE LINDLAR VOM
04.01.2000

- (6) Abfallbehälter, die nicht entsprechend diesen Vorgaben befüllt und zur Abfuhr bereitgestellt werden, sind von der Einsammlungspflicht der Gemeinde ausgeschlossen. Aus diesem Grunde nicht abgefahrene Abfallbehälter oder sonstige Abfälle sind unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (7) Die Grundstückseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (8) Hohlglas darf zur Vermeidung von Lärmbelästigungen nur werktags in der Zeit von 7.00 - 13.00 Uhr und 15.00 - 20.00 Uhr in die hierfür bereitgestellten Depotcontainer eingefüllt werden.

§ 16 Durchführung der Restmüllabfuhr

- (1) In die Restmülltonne und den Restabfallsack für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll sind alle nicht verwertbaren Abfälle zur Beseitigung mit Ausnahme der in der Anlage zu dieser Satzung genannten ausgeschlossenen Abfälle einzufüllen. Das Gesamtgewicht der zur Abfuhr bereitgestellten Behälter für den Restmüll darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

4

80 l – Restmüllbehälter	40 kg
120 l – Restmüllbehälter	50 kg
180 l – Restmüllbehälter	60 kg
240 l – Restmüllbehälter	75 kg
1.100 l – Restmüllbehälter	300 kg
Abfallsack	10 kg

- (2) Für die Restmüllentsorgung sind weiterhin der blaue Abfallsack mit dem Aufdruck der Abfuhrfirma für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll und der graue Sack für die Entsorgung von Windeln zugelassen. Diese Abfallsäcke sind nur bei der Gemeinde erhältlich. Sie sind am Abfuhrtag mit dem Restmüllgefäß zur Abholung bereitzustellen.
- (3) Die Restmüllabfuhr erfolgt vierwöchentlich. Bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken kann für den 1.100 Liter-Restmüllbehälter ein zweiwöchentlicher bzw. wöchentlicher Abfuhrhythmus vereinbart werden.

§ 17 Durchführung der Sammlung von Altpapier und Kartonage

- (1) Diese Abfälle (Zeitungen, Zeitschriften, Kartons und Kartonagen), soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt, sind ausschließlich in den von der Gemeinde bereitgestellten grünen Wertstoffbehältern sauber (nicht mit Fremdstoffen behaftet) und trocken zu sammeln. Die Kosten werden zu 25 % von der DSD-GmbH getragen.
- (2) Die Abfuhr der Wertstofftonne erfolgt vierwöchentlich.

⁴ Neufassung durch IV. Nachtrag vom 20.12.2006

§ 18 Durchführung der Biomüllabfuhr/Grünabfallsammlung

- (1) Kompostierbare organische Abfälle (Anlage 2 zu dieser Satzung) sind in die Biotonne bzw. bei vorübergehend mehr anfallendem Biomüll in den Biosack einzufüllen. Der kompostierbare Biosack ist nur bei der Gemeinde erhältlich. Das Strauch- und Astwerk mit bis zu 3 cm Durchmesser darf bis zu einer Menge von einem cbm neben der Biotonne gebündelt (30 cm x 1 m) zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (2) Die Abfuhr dieser Abfälle erfolgt zweiwöchentlich, in der Zeit von Ende April bis Ende November wöchentlich.⁵

§ 19 Durchführung der Sammlung von Verkaufsverpackungen

- (1) Für die Erfassung von Verkaufsverpackungen aus Leichtstoffen (Kunststoff, Weißblech, Aluminium, Verbundmaterialien, Getränkekartons) werden Leichtstoffsäcke oder -tonnen (gelber Sack bzw. gelbe Tonne) ausgegeben, die vierwöchentlich abgeholt werden.
- (2) Gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken werden keine gelben Tonnen zur Verfügung gestellt. Sie können zur Entsorgung von Verkaufsverpackungen von der von DSD GmbH beauftragten Abfuhrfirma gelbe Tonnen/Container erwerben bzw. anmieten. Ansonsten ist diese Entsorgung nur über die gelben Säcke möglich.
- (3) Die Abfallbehälter werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf Gestellung der gelben Tonne besteht nicht. Diese können nur im Rahmen der verfügbaren Stückzahlen bereitgestellt werden.
- (4) Anschlussberechtigte Gewerbebetriebe sind Gaststätten und Hotels, Kantinen, Krankenhäuser, Verwaltungen, Bildungseinrichtungen, Freiberufler sowie Handwerksbetriebe ohne Druckereien und sonstige papierverarbeitende Betriebe.
- (5) Sofern wiederholt Fehlsortierungen in der gelben Tonne festgestellt werden, können diese Abfallbehälter nach Benachrichtigung der Anschlussberechtigten eingezogen bzw. auf Dauer von der Abfuhr ausgeschlossen werden.
- (6) Ausgenommen von der Abfuhr sind Verkaufsverpackungen nach § 2 Abs. 3 Verpackungsverordnung (VerpackV), die mit Resten oder Anhaftungen schadstoffhaltiger Füllgüter behaftet sind, die gesundheitlich entsprechend § 1 Nr. 6 bis 16 der Verordnung über die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen und Zubereitungen nach dem Chemikaliengesetz (Gefährlichkeitsmerkmaleverordnung-ChemGefMerkVO) oder umweltgefährdend entsprechend § 3 a Abs. 2 des Chemikaliengesetzes sind. Dies sind nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 VerpackV zum Beispiel Pflanzenschutz-, Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Mineralöle oder Mineralölprodukte. Nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 VerpackV findet die VerpackV außerdem auf solche Verkaufsverpackungen keine Anwendung, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften besonders entsorgt werden müssen. Hierunter fallen

⁵ Neufassung durch IV. Nachtrag vom 20.12.2006

z.B. einige im Krankenhausbereich verwendete Verpackungen, die aus seuchenpolizeilichen oder hygienischen Gründen einer speziellen Entsorgung (Sonderabfall-Entsorgung) unterliegen.

Verkaufsverpackungen, die dem Ausnahmetatbestand des § 2 Abs. 3 VerpackV unterfallen, sind danach nicht im "dualen Wertstoffsammelsystem", sondern im Rahmen der gemeindlichen Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle zu erfassen. Dies gilt auch für Verkaufsverpackungen, die mit dem "grünen Punkt" gekennzeichnet sind.

§ 20 Durchführung der Sammlung von Altglas

- (1) Altglas (Hohlglas, -leere Flaschen und leere Konservengläser, kein Fenster- und Spiegelglas-) wird in den von der DSD-GmbH bereitgestellten Containern gesammelt.
- (2) Altglas ist farbgetrennt nach Weißglas, Grünglas und Braunglas ohne Verschlüsse in die Depotcontainer einzufüllen.
- (3) Die Abfuhr dieser Abfälle zur Verwertung erfolgt nach Bedarf.
- (4) Die Standorte der Depotcontainer werden von der Gemeinde in geeigneter Form bekannt gemacht.

§ 21 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Gemeinde bei dem mobilen Sammelfahrzeug angenommen.
Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen sind über den BAV/AVEA zu entsorgen. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
Im Rahmen der Durchführung des Erlasses der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis werden Elektrokleingeräte, wie z. B. Föhne, Mixer, Rasierer, Videorecorder, Videokameras, CD-Player, PC's ohne Monitore, Hifi-Anlagen etc. zusammen mit den schadstoffhaltigen Abfällen beim mobilen Sammelfahrzeug angenommen. Den Standort und die Öffnungszeiten gibt die Gemeinde im Abfuhrkalender bekannt.
Elektrokleingeräte dürfen demnach nicht mehr über die Restmülltonne (graue Tonne) entsorgt werden.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Abfälle müssen, sofern die Rückgabe an die verkaufenden Stellen zur ordnungsgemäßen Entsorgung nicht möglich ist, zu den von der Gemeinde genannten Terminen am Schadstoffmobil angeliefert und dem Betriebspersonal übergeben werden. Standort und Öffnungszeiten werden durch die Gemeinde bekannt gegeben. Das unbeaufsichtigte Hinterlassen von Abfällen an Schadstoffsammelstationen ist auch bei Betriebsstörungen des Schadstoffmobils nicht gestattet.
- (3) Benutzer der Schadstoffsammelstellen haben sich nach Aufforderung des Betriebspersonals auszuweisen, sofern berechtigte Zweifel hinsichtlich

des Wohnortes oder der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit bestehen und ggf. schriftlich zu bestätigen, dass die angelieferten vorgenannten Abfälle nicht aus gewerblicher Tätigkeit herrühren.

§ 22 Sammeln von sonstigen schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Kühlgeräte, das sind Kühlschränke, Tiefkühlgeräte, –truhen sowie Ölradiatoren aus Haushaltungen, werden gesondert von den schadstoffhaltigen Abfällen nach § 21 auf schriftliche Voranmeldung (Postkarte im Müllkalender) alle zwei Monate durch die Gemeinde abgeholt. Die Anmeldung erfolgt beim Fachbereich Abfallwirtschaft der Gemeinde Lindlar.⁶
- (2) Im Rahmen der Durchführung des Erlasses der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis werden Elektronikschrott, wie z. B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, E-Herde, Mikrowellen, Fernseher, PC-Monitore etc. zusammen mit den unter Abs. 1 genannten Geräten entsorgt. Die sonstigen Ausführungen aus Abs. 1 gelten entsprechen.
- (3) Die Geräte aus Abs. 1 – 2 werden nicht im Rahmen der Sperrmüllentsorgung abgeholt.
- (4) Die Gemeinde kann sich für das Einsammeln dieser Abfälle Dritter bedienen.
- (5) Die Termine zum Einsammeln vorgenannter Abfälle werden dem Antragsteller/in vom Fachbereich Abfallwirtschaft entsprechend bekannt gegeben und bestätigt.

§ 23 Abfuhr sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind aus Wohnungen stammende Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden können (z.B. Haus- und Gartenmöbel, Matratzen, Kohleöfen, Holz aus Haushaltungen bis zu 1,50 m Länge und sonstige Haushaltsgegenstände) bis zu einem Gewicht von 75 kg im Einzelfall. Als Sperrgut gelten nicht Abfälle aus Industrie und Gewerbe, Bauteile, Zeitungen und Papier, Hausmüll und schadstoffhaltige Abfälle jeder Art, Eisenträger, Baumstämme, Autoteile, Reifen, Bauschutt, Bau- und Abbruchholz, Baustoffe sowie Teile, die wegen ihrer Größe oder Beschaffenheit zu Schäden am Sammelfahrzeug führen oder in dieses nicht eingefüllt werden können.
- (2) Sperrige Abfälle im Sinne von Abs. 1 mit einer Menge von nicht mehr als 3 cbm werden auf schriftliche Anmeldung beim Abfuhrunternehmen ohne besondere Gebühr abgefahren. Zur Anmeldung sind dem Abfuhrkalender jährlich vier Postkarten beigelegt. Sperrmüllmengen über 3 cbm sind auf eigene Kosten zur Abfallbeseitigungsanlage des BAV/AVEA zu bringen.

⁶ Neufassung durch V. Nachtrag vom 17.12.2009

SATZUNG
ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG IN DER GEMEINDE LINDLAR VOM
04.01.2000

Die Abfuhr erfolgt alle 2 Monate und wird von der Gemeinde in geeigneter Weise bekannt gegeben.⁷ Die Anmeldung muss spätestens eine Woche vor dem Abfuhrtermin bei dem Abfuhrunternehmen vorliegen. Gewerbliche sperrige Abfälle sind von der kostenfreien Annahme durch das Sammelfahrzeug ausgeschlossen. Sie sind auf eigene Kosten zur Abfallbeseitigungsanlage des BAV/AVEA zu bringen.

- (3) An den Abfuhrtagen, bzw. frühestens einen Tag vor dem Abfuhrtag ist das Sperrgut **an** der öffentlichen Verkehrsfläche so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Ausnahmsweise darf das Sperrgut **auf** die öffentliche Verkehrsfläche gestellt werden, wenn keine Abstellfläche auf der privaten Grundstücksfläche zur Verfügung steht. Auch durch abgestelltes Sperrgut **auf** der öffentlichen Verkehrsfläche darf niemand gefährdet, behindert oder belästigt werden. Bereitgestellte, jedoch nicht im Rahmen der Sperrgutabfuhr entsorgte Abfälle sind von den Abfallbesitzern unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.

§ 24 Bauschutt

- (1) Bauschutt, der in Kleinmengen zu den Entsorgungseinrichtungen des BAV/AVEA gebracht wird, ist auf den Baustellen von Erdaushub, wiederverwertbaren Stoffen, schadstoffhaltigen und sonstigen Abfällen getrennt zu halten.
- (2) Beim Abbruch von baulichen Anlagen sind die verwertbaren Teile des Bauschutts und der Baustellenmischabfälle getrennt zu erfassen und der Wiederverwertung zuzuführen. Dies gilt insbesondere für Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Glas. Der BAV/AVEA benennt auf Anfrage geeignete Verwertungsanlagen.

§ 25 Durchführung der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung wird grundsätzlich werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr durchgeführt. Ausnahmeregelungen werden bekannt gegeben. Fällt der planmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so kann die Abfuhr auch an einem anderen Tag erfolgen. Sonderleistungen außerhalb der planmäßigen Grundstücksentsorgung sowie die Entsorgung von Abfällen nach §§ 21 und 22 dieser Satzung werden an den im Abfuhrkalender festgesetzten Tagen durchgeführt.
- (2) Abfallbehälter, Abfallsäcke, Sperrmüll und sonstige Abfälle müssen an den von der Gemeinde festgesetzten Abfuhrtagen bis zum Beginn der Abfuhr an einer vom Sammelfahrzeug anfahrbaren Stelle bereitgestellt werden.
- (3) Kann die Abfuhr durch einen Umstand, den Anschlussberechtigte oder Dritte zu vertreten haben, zu den festgesetzten Zeiten nicht erfolgen, so können sie nicht verlangen, dass der Abfall vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag abgefahren wird.

⁷ Neufassung durch IV. Nachtrag vom 20.12.2006

- (4) Die Standplätze von Depotcontainern, Öffnungszeiten der Annahmestellen für bestimmte Abfallarten und Sonderabfälle, Standorte und Öffnungszeiten des Schadstoffmobils sowie alle sonstigen Abfuhrtermine werden von der Gemeinde festgelegt und bekannt gegeben.

§ 26 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung aufgrund höherer Gewalt oder bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Abfahren im Rahmen der Abfuhrkapazität nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr oder auf Schadensersatz.

§ 27 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Dies gilt auch für Inhaber eines Gewerbes, aus den bis dahin regelmäßig Abfälle zu einer Abfallentsorgungsanlage unmittelbar befördert worden sind. Der neue Inhaber hat dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen und die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben zu machen.

§ 28 Auskunftspflicht, Betretungsrecht (§ 14 KrW-/AbfG)

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 27 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Dem Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, die an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein, die Überwachung

und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit die Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.

- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NW., S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV.NW. S. 987), anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

**§ 29 Benutzung der kommunalen
Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der
Abfälle/Eigentumsübergang**

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehälter angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter, Abfallsäcke oder Depotcontainer eingefüllt und zur Abfuhr oder im Rahmen der Abfuhr sperrige Abfälle zur Abfuhr bereitgestellt worden sind, bzw. an Annahmestellen (Schadstoffmobil) durch das Betriebspersonal angenommen wurden.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (5) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Gemeinde über, sobald sie eingesammelt sind, in Depotcontainer eingefüllt oder von Bediensteten der Annahmestellen angenommen wurden.

§ 30 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Lindlar und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung

erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Lindlar erhoben.

§ 31 Andere Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/innen, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten.
- (2) Die Grundstückseigentümer/innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Bei Wohnungseigentumsanlagen sind Verwalter/innen als Verantwortliche den Eigentümern gleichgestellt. Sind diese nicht bestellt, haften die Eigentümer/innen gesamtschuldnerisch.
- (3) Gleichgestellt sind auch Eigentümergemeinschaften, z.B. Erbengemeinschaften. Diese haften gesamtschuldnerisch.

§ 32 Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 Grundstücke nicht an die gemeindliche Abfallentsorgung anschließt oder sonst anfallende Abfälle der gemeindlichen Abfallentsorgung nicht überlässt;
 - c) entgegen § 13 Abs. 1 nicht jede Erhöhung der Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen unverzüglich mitteilt;
 - d) entgegen § 15 Abs. 5 Abfälle nicht getrennt hält oder für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke mit anderen Abfällen füllt;
 - e) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 15 Abs. 2 und 3 befüllt oder Abfälle entgegen § 15 Abs. 5 neben Abfallbehältern ablegt;
 - f) Abfallbehälter nicht entsprechend § 15 Abs. 7 allen Grundstücksbewohnern zugänglich macht;
 - g) Depotcontainer außerhalb der nach § 15 Abs. 8 zugelassenen Einwurfzeiten benutzt;

SATZUNG
ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG IN DER GEMEINDE LINDLAR VOM
04.01.2000

- h) entgegen §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 6 oder 23 Abs. 3 Abfallbehälter oder sonstige Abfälle nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt;
 - i) entgegen § 21 Abs. 2 schadstoffhaltige Abfälle, die nicht der verkaufenden Stelle zurückgegeben werden, nicht am Schadstoffmobil dem Betriebspersonal übergibt, bzw. an Schadstoffsammelstationen unbeaufsichtigt hinterlässt;
 - j) Sperrgut entgegen § 23 Abs. 3 in gefährdender, behindernder oder belästigender Weise **an** bzw. auf öffentlichen Verkehrsflächen bereitstellt;
 - k) den Meldepflichten gemäß § 27 dieser Satzung nicht nachkommt;
 - l) entgegen § 28 erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu den Grundstücken verwehrt;
 - m) angefallene Abfälle entgegen § 29 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen. Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Bürgermeister.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar vom 01.01.1994 und die dazu erlassenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsverordnung:

Die vorstehende Abfallentsorgungssatzung wird hiermit mit Hinweis auf § 7 Absatz 6 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 04.01.2000

SATZUNG
ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG IN DER GEMEINDE LINDLAR VOM
04.01.2000

Konrad Heimes
Bürgermeister

M 04 III

- ANLAGE 1 -

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar vom 04.01.2000
(§ 4 Abs. 1 Pkt. 1)

Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

- (1) Geruchsintensive Nahrungs- und Genußmittelabfälle, wie z.B. Würzmittel- und Huminrückstände,
- (2) Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen,
- (3) Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten,
- (4) Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z.B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine,
- (5) Tierische Fäkalien, wie z.B. Schweinegülle,
- (6) Abfälle aus Gerbereien,
- (7) Abfälle aus der Zelluloseherstellung und -verarbeitung,
- (8) Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädlichen Inhaltsstoffen,
- (9) Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Gichtgasschlamm,
- (10) NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Bleiabfälle, -staub und Cadmium,
- (11) Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Tallium etc. enthalten,
- (12) Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme,
- (13) Säuren, Laugen und Konzentrate,
- (14) Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
- (15) Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten,
- (16) Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme,
- (17) Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen,
- (18) Explosivstoffe,

SATZUNG
ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG IN DER GEMEINDE LINDLAR VOM
04.01.2000

- (19) Detergentien- und Waschmittelabfälle,
- (20) Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten,
- (21) Fäkalien aus Hauskläranlagen,
- (22) Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs:
 - Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u.a.
 - Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist,
 - Streu und Exkremate aus Tierversuchsanstalten, die eine Übertragung von Krankheitserregern verursachen können.
- (23) Erdaushub und Bauschutt,
- (24) Autowracks sowie Autoteile,
- (25) Altreifen,
- (26) Schlagabraum,
- (27) Neonröhren,
- (28) Altbatterien (Filmkassetten von Sofortbildkameras),
- (29) Haushaltskühlgeräte, Ölradiatoren, Benzinrasenmäher,
- (30) Altmedikamente,
- (31) Altöle,
- (32) Farben, Lacke.

M 4 III

- ANLAGE 2 -

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar vom 04.01.2000
(§ 3 Abs. 2 Buchstabe b)

Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 4 Abs. 2 Buchstabe d) sind solche aus rottefähigen organischen Stoffen wie:

1. Küchenabfälle wie z.B.

- - Eierschalen
- - Kaffee- und Teesatz
- - Kaffee- und Teefilter
- - Brotreste
- - Speisereste
- - verdorbene Lebensmittel

2. Obst- und Gemüseabfälle wie z.B.

- - Fruchtschalen
- - Obstkerne
- - Apfelkitschen
- - Nußschalen
- - Kohlblätter
- - Salat
- - Kartoffel- und Zwiebelschalen

3. Gartenabfälle wie z.B.

- - Unkraut
- - verwelkte Blumen
- - Blumenerde
- - Zweige
- - Laub
- - Rasen- und Heckenschnitt
- - Kohlstrünke

4. Sonstiges wie z.B.

- - Kleintierstreu (Katzenstreu nur bei Kompostierungshinweis auf der Verpackung)
- - Sägespäne
- - Haare
- - Federn
- - Papiertaschentücher
- - Papierküchentücher